



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des  
Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Frank Sundermann MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6606**

A18/1

15. März 2022

Seite 1 von 8

Aktenzeichen

**Bericht zum TOP „Hochwasserrisiken in von Bergsenkungen betroffenen Gebieten“ der 18. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 18. März 2022**

Anlage: - 1 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 8. Februar 2022 beantragt Frau Brems (MdL) von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen schriftlichen Bericht zu „**Hochwasserrisiken in von Bergsenkungen betroffenen Gebieten**“ für die kommende Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz abgestimmten Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

## **Bericht der Landesregierung**

### **„Hochwasserrisiken in von Bergsenkungen betroffenen Gebieten“**

#### **Überschwemmungsrisiko für durch Bergsenkungen beeinflusste Gebiete**

Die EG-Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie (HRWM-RL) hat 2007 offiziell den Risiko-Begriff in der Wasserwirtschaft definiert. Der Begriff Hochwasserrisiko ist dabei definiert als die „Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.“ Dementsprechend ist das Risiko als Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenserwartung definiert.

Aufgrund der kontinuierlichen wirtschaftlichen Entwicklung in den Hochwasserrisikogebieten steigt grundsätzlich die damit verbundene Schadenserwartung unabhängig von der Bergbautätigkeit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Überflutung wird durch Hochwasserschutzanlagen, wie beispielsweise Deiche und Hochwasserschutzmauern, gesenkt. Gleichzeitig ist dabei zu beachten, dass Hochwasserschutzanlagen zumeist auf einen HQ100 –Schutz ausgelegt sind, also vor einem Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt, schützen. Im Falle eines Hochwasserereignisses, das über das vorhandene Hochwasserschutzniveau hinausgeht, werden die Hochwasserrisikogebiete überschwemmt.

Nordrhein-Westfalen unternimmt seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen, um Menschen, Umwelt, Wirtschafts- und Kulturgüter vor den Gefahren durch Hochwasser zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Rhein und das Ruhrgebiet in Nordrhein-Westfalen. Gerade am Niederrhein mit großen zusammenhängenden Poldergebieten funktioniert ein effektiver Hochwasserschutz nur, wenn dieser für die gesamte nordrhein-

westfälische Rheinstrecke nach einheitlichen Vorgaben gestaltet wird. Das Land hat daher zur bautechnischen Dimensionierung (Bemessung) von Hochwasserschutzanlagen einen Bemessungsabfluss am Rhein (BHQ<sub>2004</sub>) festgesetzt. Zu den weiteren sicherheitsrelevanten Vorgaben gehören ein einheitliches Sicherheitsmaß (Freibord) in Höhe von 1 m und der Einbau von weiteren Sicherheitselementen (z. B. Zerrungssicherungselemente und Zerrungsdetektion) in den betroffenen Gebieten.

Am Niederrhein, in den bergbaulich beeinflussten Regionen ab Duisburg, ist der Bemessungsabfluss für technische Hochwasserschutzanlagen auf das BHQ500 festgesetzt und damit deutlich über dem sonst üblichen Bemessungsabfluss BHQ100. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen für die Ableitung des Bemessungsabflusses werden regelmäßig geprüft. Der erhöhten Betroffenheit der bergbaulich beeinflussten Regionen am Rhein wurde auch dadurch Rechnung getragen, in dem für diese Gebiete ein zusätzliches Sicherheitsmaß für die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen in Höhe von 0,5 m eingeführt wurde. Somit liegt der Gesamtfreibord als zusätzliches Sicherheitsmaß 1,5 m über dem Bemessungshochwasserstand.

### **Unterhaltung und Überwachung von Hochwasserschutzanlagen**

Am Niederrhein wird der Hochwasserschutz i.d.R. von Deichverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Gerade am Niederrhein verfügen die Deichverbände neben den ehrenamtlichen Führungsstrukturen über eigene Verbandsingenieure und Techniker, die hauptamtlich die Aufgaben des Hochwasserschutzes durchführen. In den Städten Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Monheim, Neuss und Wesel werden die Hochwasserschutzanlagen von den Städten in eigener Verantwortung errichtet bzw. unterhalten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Deichaufsichtsbehörde überwacht und koordiniert alle Aktivitäten bezüglich des Hochwasserschutzes in ihrem Regierungsbezirk. Das Aufgabenspektrum reicht von der Genehmigung der Deichbauvorhaben über die Bewilligung von Fördermitteln bis zur Bau- und Betriebsüberwachung der Hochwasserschutzanlagen. Die Bezirksregierung Düsseldorf fungiert auch als Aufsichtsbehörde über die einzelnen hochwasserschutzpflichtigen Deichverbände und Kommunen. Im Hochwasserfall greift die Bezirksregierung auf ihren aktuellen Hochwassereinsatzplan zurück und richtet bei Bedarf einen Krisenstab ein. Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit der Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde ist zunächst die gewässeraufsichtliche Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz, die eine Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung von Großvorhaben des Wasserbaus, wie beispielsweise von Deichbauten, einschließt.

Mit sogenannten „deichaufsichtlichen Genehmigungen“ gemäß Deichschutzverordnung schützt die Bezirksregierung die Deiche vor schädlichen Einwirkungen durch Dritte. Die Deichschutzverordnung legt zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen Schutzzonen von bis zu 100 Metern Entfernung vom land- bzw. wasserseitigen Deichfuß fest, die entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen bzw. Gebote- und Verbote vorsehen. Darüber hinaus finden jährlich Deichsichten statt, bei denen der Unterhaltungszustand der Hochwasserschutzanlagen beurteilt wird. Die festgestellten Mängel an den Anlagen werden protokolliert und sind schnellstens zu beseitigen.

Neben der konsequenten Überwachung der Hochwasserschutzanlagen wurde im Landeswassergesetz die Erstellung jährlicher Statusberichte für bestehende Hochwasserschutzanlagen eingeführt. Die Statusberichte werden im Rahmen der Eigenüberwachung von den hochwasserschutzpflichtigen Kommunen, Deich- und Wasserwirtschaftsverbänden erstellt und den Deichaufsichtsbehörden zur Prüfung vorgelegt. Auch der in 2014

aufgestellte und stetig weiter entwickelte Fahrplan Deichsanierung am Rhein sieht zahlreiche Deichsanierungsmaßnahmen vor, um die Hochwasserschutzanlagen gemäß den aktuellen technischen Regeln zu betreiben.

Die Regulierung von Grundwasser- und Vorflutstörungen in Bergsenkungsgebieten wird durch die konkrete Umsetzung notwendiger Maßnahmen durch die sondergesetzlichen Wasserverbände dauerhaft sichergestellt.

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wird angestrebt, die trotz dieses sehr hohen Schutzniveaus noch bestehenden Schadensrisiken durch Vorsorgemaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Bauvorsorge, Gefahrenabwehr, Verhaltensvorsorge) zu vermindern.

### **Berücksichtigung von Hochwasserrisiken im Genehmigungsverfahren**

Der Neubau und die Ertüchtigung von Hochwasserschutzanlagen setzt ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus. In diesen Verfahren werden auch künftig die Einflussnahme der evtl. Bergsenkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen sein. Die Bemessungsvorgaben und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach den gültigen fachlichen Vorschriften werden bereits bei der Aufstellung der Planungen für eine Deichsanierung erarbeitet und eng mit den Deichaufsichtsbehörden abgestimmt.

Zur Erhaltung des bestehenden sehr hohen Schutzniveaus werden ebenfalls die Auswirkungen des untertägigen Abbaus von Rohstoffen insbesondere auf den Rhein und seine Hochwasserschutzanlagen im Rahmen bergrechtlicher Zulassungen berücksichtigt. Dies ist von besonderer Bedeutung bei der untertägigen Gewinnung von Steinsalz auf dem Bergwerk Borth am Niederrhein.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde fordert z. B. für bergbauliche Vorhaben im Bereich von Schifffahrtsstraßen bei denen der Schutz öffentlicher Verkehrsanlagen sowie die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen (z. B. Überflutung) zu besorgen sind, die Vorlage eines Sonderbetriebsplans, welcher den Anforderungen der Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens beim Abbau unter Schifffahrtsstraßen (RASch) genügen muss. In diesem Sonderbetriebsplan werden die Auswirkungen des Abbaus auf den Rhein und dessen Hochwasserschutzeinrichtungen für die Dauer eines Kalenderjahres geregelt. Erforderliche Vorsorgemaßnahmen werden in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzw. der Oberen Wasserbehörde (hier: Bezirksregierung Düsseldorf) und den zuständigen Deichverbänden in der Zulassung festgelegt (siehe auch Vorlage 16/3875 vom 13. April 2016 und Vorlage 17/2475 vom 25. September 2019). Im Zuge der Zulassungsverfahren der Sonderbetriebspläne „Abbau unter dem Rhein“ wird somit vorsorgender Hochwasserschutz betrieben. Dementsprechend genehmigt die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde den Abbau ausschließlich, wenn z. B. die Deichanlage ein entsprechendes Vorlaufmaß zum Ausgleich der aus diesem Abbau resultierenden bergbaubedingten Senkungen aufweist. Andernfalls ist der beantragte Abbau zu untersagen bzw. auf Abbaubereiche zu beschränken, deren Senkungen nicht zu einer Unterschreitung des Sollmaßes der Deichanlage führen. Diese Abbaubeschränkung kann nur aufgehoben werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Mit dem zuvor angeführten Sonderbetriebsplan für das Bergwerk Borth reicht das Bergbauunternehmen gleichfalls eine „Planerische Mitteilung“ mit Angaben zu dem geplanten Abbau und dessen Auswirkungen für die kommenden fünf Jahre ein. Diese Planerische Mitteilung ist nicht Bestandteil der Sonderbetriebsplanzulassung. Sie dient vielmehr der Ge-

währleistung eines notwendigen planerischen Vorlaufs für bergschadensprophylaktische Baumaßnahmen (siehe dazu auch Vorlage 16/3875 vom 13. April 2016).

Auch bei den Rahmenbetriebsplanverfahren für die zwischenzeitlich stillgelegten Steinkohlenbergwerke am Niederrhein und im Ruhrgebiet Anfang der 2000er Jahre wurden die Auswirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf den Hochwasserschutz umfassend berücksichtigt. Es wurde sowohl die Standsicherheit der betroffenen Deiche als auch mögliche Veränderungen von Überflutungsgebieten gutachterlich betrachtet. In den bergrechtlichen Zulassungsverfahren waren alle betroffenen Fachstellen und -behörden beteiligt. Auch in den nachfolgenden Monitoringverfahren wurde der Hochwasserschutz kontinuierlich durch die Beteiligten in den Blick genommen.

### **Ersatz von Bergschäden**

Das Bundesberggesetz (BBergG) normiert in den §§ 114 ff. ein umfangreiches Schadensrecht. Bergschäden sind Grundstücks-, Personen- oder Sachschäden, die durch bergbauliche Aktivitäten verursacht werden (§ 114 Abs. 1 BBergG). Konkret muss der Schaden infolge einer bergbaulichen Tätigkeit wie z. B. der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG) oder durch eine Betriebs-einrichtung, welche der bergbaulichen Tätigkeit dient (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) entstanden sein. Allgemeine Vermögensschäden sind dabei nicht von dem Begriff des Bergschadens umfasst. Zwischen bergbaulicher Aktivität und Schaden muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. § 120 BBergG enthält eine Bergschadensvermutung, die dem Geschädigten die mitunter schwierige Beweissituation erleichtern soll. Danach wird u.a. vermutet, dass ein Schaden durch einen Bergbaubetrieb verursacht worden ist, wenn dieser im Einwirkungsbereich der un-tertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch

Senkungen der Oberflächen entstanden ist und seiner Art nach ein Bergschaden sein kann.

Realisiert sich in von Bergsenkungen betroffenen Gebieten nach der Senkung der Oberfläche das Hochwasserrisiko und kommt es in der Folge zu Grundstücks-, Personen- oder Sachschäden, so können diese Hochwasserschäden als Bergschäden eine Ersatzpflicht des bergbautreibenden Unternehmens auslösen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht jeder Hochwasserschaden im Einwirkungsbereich eines Bergbaubetriebes oder in einem von Bergsenkungen betroffenen Gebiet ein Bergschaden ist. Vielmehr müssen auch hier die gesetzlichen Voraussetzungen des Bergschadensrechts erfüllt sein. Insbesondere muss die kausale Verursachung des Schadens durch den Bergbautrieb im Einzelfall festgestellt werden, wobei die eigentliche Abbautätigkeit den Schaden nicht zwingend unmittelbar verursacht haben muss. Am erforderlichen Kausalzusammenhang fehlt es beispielsweise, wenn der Hochwasserschaden auch ohne die bergbauliche Tätigkeit eingetreten wäre oder Folge von Mängeln an einem durch Dritte zu gewährleistenden Hochwasserschutz ist. Es bedarf daher stets einer Einzelfallbetrachtung, die alle wahrscheinlichen Ursachen für einen Hochwasserschaden berücksichtigt.